

II-2667 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den Juli 1977
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

Zl. 30.037/6-1/77

1221 IAB

1977-07-26

zu 1250 J

B e a n t w o r t u n g

=====

der Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung be-
treffend Arbeitsamt Landeck (1250/J)

Zu der Einleitung Ihrer Anfrage sowie der Frage 1:
"Gibt es seitens des Bundesministeriums für soziale Ver-
waltung Bestrebungen, das Arbeitsamt Landeck oder zumindest
Teile davon in das Arbeitsamt Imst einzugliedern?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Es gibt seitens des Bundesministeriums für soziale Ver-
waltung keine Bestrebungen, das Arbeitsamt Landeck oder
Teile des Arbeitsamtes Landeck in das Arbeitsamt Imst ein-
zugliedern. Es ist lediglich geplant, im Zuge von
Rationalisierungsmaßnahmen die rechnerische Bearbeitung
der Leistungsakte der Arbeitslosenversicherung vom Arbeits-
amt Landeck nach Imst zu verlagern. Es besteht im Falle
der Verwirklichung kein Anlaß zu Befürchtungen der in der
Einleitung geäußerten Art, da die Existenz der beteiligten
Arbeitsämter dabei nicht angetastet wird und die dienst-
rechtlichen und sozialen Belange etwa betroffener Mit-
arbeiter im Einvernehmen mit diesen und unter Vermeidung
von Härten gelöst werden. Auch in der Betreuung der
Bevölkerung, insbesondere der Arbeitslosen, tritt keinerlei
Änderung ein, da es sich nur um intern wirksame arbeits-
technische Konzentrationsmaßnahmen handelt, durch die ein
Rationalisierungseffekt erzielt wird. Die Belange der

- 2 -

Arbeitsvermittlung und der Berufsberatung werden durch diese Maßnahme überhaupt nicht berührt. Weiters ist sichergestellt, daß auch die Arbeitslosen so wie bisher von dem durch die Abgabe der Aktenberechnung zum Nachbaramt entlasteten Arbeitsamt betreut werden und jede gewünschte Detailauskunft erhalten können.

Zu der Frage 2:

"Werden Sie einem Beschluß des Tiroler Landtages vom Mai 1977, der auf die Erhaltung des Arbeitsamtes Landeck in seinem Bestand hinwirkte, Folge leisten?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Da im Rahmen der Konzentrationsaktion im Bereich des Landesarbeitsamtes Tirol, auf die ich nachstehend näher eingehen werde, nicht daran gedacht ist, das Arbeitsamt Landeck in seinem Bestand aufzulösen, besteht kein Gegensatz zwischen dem Beschluß des Tiroler Landtages vom Mai 1977 und der in Rede stehenden Entscheidung, da beide die Erhaltung des Arbeitsamtes Landeck anstreben.

In diesem Zusammenhang darf ich ergänzend folgendes bemerken: Das mit 1.1.1969 erfolgte Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes hat den Arbeitsämtern mit der enormen Zunahme der arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen und dem Aufbau eines Arbeitsmarktservice einen gewaltigen Aufgabenzuwachs gebracht, dem die Tatsache gegenübersteht, daß eine entsprechende Personalaufstockung nicht realisierbar ist. Die Zielsetzungen meines Ressorts müssen daher auf lange Sicht darauf ausgerichtet sein, alle sich bietenden Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen, damit die Arbeitsämter auch in Zukunft ihre Aufgaben quantitativ und qualitativ optimal erfüllen können.